

**Satzung
der Stadt Erkrath
über den Umfang von Erschließungsanlagen
(Abweichungssatzung im Einzelfall)
für die Erschließungsanlagen „Heinrich-Heine-Str. (der in ost-west
Richtung verlaufende Teil)“ und „Gebrüder-Grimm-Weg“
vom 13.01.2003**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160 ff.) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlagen „Heinrich-Heine-Str. (der in ost-west Richtung verlaufende Teil)“ und „Gebrüder-Grimm-Weg“ werden abweichend von der in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.11.1987 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.09.1994 festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen in der nachfolgend aufgeführten Ausführung als verkehrsberuhigte Mischfläche für endgültig hergestellt erklärt.

Die Erschließungsanlagen „Heinrich-Heine-Str. (der in ost-west Richtung verlaufende Teil)“ und „Gebrüder-Grimm-Weg“ sind mit einem Unterbau, mit einer Decke aus Betonpflastersteinen, einer beidseitigen Einfassung und einer Abflusssrinne für die Straßenentwässerung versehen; sie verfügen über eine Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation. Die Beleuchtungseinrichtungen sind betriebsfertig vorhanden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.01.2003

Werner
Bürgermeister